Hessenwasser

Sicherheitsrichtlinien für Fremdfirmen

www.hessenwasser.de

1. Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Schutzbestimmungen gelten für alle Unternehmen, Subunternehmen, Firmen, Arbeitsgemeinschaften und Einzelpersonen (sog. Fremdfirmen), die im Auftrag der Hessenwasser tätig werden oder sich auf dem Betriebsgelände aufhalten.

Für Fremdfirmen sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV) sowie die Sicherheitsrichtlinien der Hessenwasser verbindlich. Bei Verstoß gegen eine dieser Regeln behalten wir uns vor:

- Einstellung der Arbeiten und/oder
- Verhängung von Betriebsverbot und/oder
- Einleitung rechtlicher Schritte

2. Sicherheitsbestimmungen

a) Auf dem Betriebsgelände in Zuständigkeit der Hessenwasser gilt die Straßenverkehrsordnung.

b) Der Genuss von Alkohol ist untersagt. Offensichtlich angetrunkene Mitarbeiter*innen sind umgehend von der Baustelle oder dem Betriebsgelände zu entfernen.

c) Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet die erforderliche Arbeitsschutzausrüstung zu benutzen und zu tragen.

d) Die auf Betriebsgelände ausgewiesenen Gebots- und Verbotskennzeichnungen sind zu befolgen.

e) Bestehende und gekennzeichnete Rauchverbotszonen sind zu beachten.

f) Schweiß-, Schleif- und Trennschneidearbeiten oder verwandte Verfahren dürfen nur mit Genehmigung durch Hessenwasser ausgeführt werden.

g) Alle bei den Arbeiten anfallenden Reststoffe und Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

h) Beim Einsatz von Personen aus Subunternehmen müssen diese seitens der Fremdfirma über die bestehenden Vorschriften unterrichtet und zur Einhaltung verpflichtet werden.

I) Die internen Betriebsanweisungen der Hessenwasser sind zu beachten.

3. Koordinierung nach DGUV Vorschrift 1 § 6

Um einen reibungslosen Ablauf Ihrer Arbeiten in unserem Hause zu gewährleisten, stellt die Hessenwasser für den Zeitraum Ihrer Arbeiten eine*n Koordinator*in.

Koordinator*in ist grundsätzlich die zuständige Bauleitung (Benennung siehe Seite 7). Fremdfirmen haben aus Ihrem Personenkreis eine weisungsbefugte Ansprechperson zu bestimmen, die für die ordnungsgemäße und sicherheitsgerechte Ausführung der Arbeiten in der Verantwortung steht. Unklarheiten während der Tätigkeit im Bereich Hessenwasser sind von dem*r weisungsbefugten Mitarbeiter*in umgehend mit unserem*r Koordinator*in abzuklären. Die Koordination der Arbeiten nach DGUV V1 § 6 steht hierbei nicht im Zusammenhang mit dem Aufgabenfeld des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo).

4. Arbeitszeit

Bevor die Baustelle eingerichtet wird, hat der*die weisungsbefugte Mitarbeiter*in den*die Koordinator*in (siehe 3.) zu verständigen. Der*die Koordinator*in informiert die intern zu Beteiligenden der Hessenwasser (Ingenieur*in, Meister*in etc.) über den Baubeginn. Während der Ausführungsphase der Baumaßnahme haben sich die Mitarbeitenden der Fremdfirma bei der entsprechenden Schalt-/Leitwarte oder Telefonzentrale arbeitstäglich an- und abzumelden.

5. Werkzeuge

Die von Fremdfirmen eingesetzten Werkzeuge, Geräte und Maschinen müssen der BetrSichV, der DGUV und den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahr für Personen oder Sachen von ihnen ausgeht. Bei Abhandenkommen leistet die Hessenwasser keinen Ersatz. Werkzeuge, Geräte und Maschinen der Hessenwasser dürfen ohne Erlaubnis der seitens Hessenwasser Verantwortlichen nicht benutzt werden.

6. Versorgungseinrichtungen

Eigenmächtige Handlungen bezüglich des Zu- oder Abschaltens von Versorgungseinrichtungen sind verboten. In diesen Fällen muss der*die Koordinator*in vorher verständigt werden. Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen muss zusätzlich der für diesen Bereich zuständige Fachbereich eingeschaltet werden. Die entsprechenden Anweisungen der Hessenwasser zum Schutz der Rohrleitungen, der Kabel und der Wasserschutzgebiete sind zu befolgen.

7. Verhalten bei Gefahr

Bei einem Arbeitsunfall können Mitarbeitende von Fremdfirmen eine*n unserer Ersthelfer*innen aufsuchen. Arbeitsunfälle sind unverzüglich dem*r Koordinator*in und der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Hessenwasser zu melden. Bei Feuerausbruch ist die jeweils gültige Brandschutzordnung der Hessenwasser zu beachten. Weiterhin haben sich Mitarbeitende von Fremdfirmen umgehend mit unserem Personal an den festgelegten Sammelplatz zu begeben.

8. Freimessen

Unter Verweis auf die Betriebsanweisung der Hessenwasser für das „Begehen und Arbeiten in Schächten und engen Räumen“ besteht die Anforderung die Atmosphäre zu überprüfen und zu überwachen. Zu diesem Zweck muss ein Gaswarngerät mit den Sensoren O2, CO, CO2, H2S, sowie CH4 eingesetzt werden. Des Weiteren dürfen die Mitarbeiter*innen, zur Erfüllung des Vertrages, bei Hessenwasser nur noch in Schachtbauwerken und Stollen unter Erdgleich arbeiten, wenn sie eine*n Mitarbeiter*in vor Ort haben, der*die zum Freimessen nach DGUV Grundsatz 313-002 ausgebildet ist. Der Ausbildungsnachweis und die schriftliche Beauftragung vom jeweiligen Unternehmen sind der Hessenwasser vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Arbeiten unter dauerhafter Aufsicht eines*r Mitarbeiter*in von Hessenwasser durchgeführt werden, der*die entsprechend beauftragt und ausgebildet ist.

9. Umweltschutz

Die Hessenwasser hält sich als Versorgungsunternehmen streng an die Umweltschutzgesetzgebung und fordert von Fremdfirmen ein vergleichbares Verhalten. Demnach sind bei allen Arbeiten die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke zu beachten.

Wasser-, Boden- oder andere Umweltverunreinigungen sind durch die verursachende Person sofort an den*die Koordinator*in der Hessenwasser zu melden. Alle in dem Zusammenhang entstandenen Kosten hat die verursachende Person zu tragen.

9.1 Energiebewusstsein

Die Hessenwasser hat ein Energiemanagementsystem eingeführt, durch das sie sich selbst verpflichtet, energiebewusst zu handeln, und fordert dieses Bewusstsein auch von Fremdfirmen, die an ihren Standorten sowie in ihrem Namen arbeiten, ein. Aus diesem Grund verpflichten Sie sich, Ihr Personal diesbezüglich zu sensibilisieren und energieeffizient zu handeln.

Hessenwasser GmbH & Co. KG
Geschäftsführung

gez.

Elisabeth Jreisat

Bauvorhaben

_____

_____

Koordinator*in

Name: _____

Unterschrift: _____

Telefon: _____

Vertretung

Name: _____

Unterschrift: _____

Telefon: _____

Richtlinien und Einweisung erhalten

Firma: _____

Name: _____

Datum /
Unterschrift: _____

Zusätzlich überreichte Unterlagen

_____

_____

_____

Bemerkungen

_____

_____

_____

Gefährdungsbeurteilung und Mitarbeitenden Unterweisung

Der Auftragnehmer bestätigt mit dieser Unterschrift, dass für die beauftragten Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde und die Mitarbeitenden unterwiesen wurden.

Datum/Unterschrift: _____

Zusätzliche Ansprechpersonen / Telefonnummern

Feuerwehr Notruf + Notarzt	112
Polizei Notruf	110
Telefonzentrale Hessenwasser	069 / 25490-0

Servicerufnummern

Not- und Störfall	0800- 878 1878
Fachkraft für Arbeitssicherheit Herr Nold	069 / 25490-1300 0160 / 97864237
SiGeKo Hessenwasser Herr Eberwein	069 / 25490-7210 0160 / 97864235

SiGeKo extern für das Bauvorhaben

_____

_____

_____

_____

Hessenwasser GmbH & Co. KG
Taunusstraße 100
D-64521 Groß-Gerau Telefon +49 69 25490-0
info@hessenwasser.de
www.hessenwasser.de